

Einwohnergemeinde Interlaken

Revision Uferschutzplanung

Mitwirkungsbericht

Juli 2017

5778_MWB_170717.indd/cm

1. Übersicht

Dieser Mitwirkungsbericht führt die Anliegen der Mitwirkenden auf, nimmt aus Sicht der Gemeinde dazu Stellung und zeigt auf, wie darauf reagiert wird.

1.1 Mitwirkungsaufgabe

Die Revision Uferschutzplanung wurde vom 4. Mai bis zum 5. Juni 2017 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Am 15. Mai 2017 fand eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt. Gegenstand der Mitwirkung bildeten:

Zonenplanänderung:

- Ausschnitte Zonenplan 1:2000

Uferschutzplanung:

- Uferschutzplan 1:2000
- Vorschriften zum Uferschutzplan
- Realisierungsprogramm nach SFG

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

1.2 Übersicht über die Eingaben

Während der Auflagefrist gingen 6 Eingaben ein. Die Anliegen der Mitwirkenden wurden vom Gemeinderat ausgewertet und flossen soweit möglich und sinnvoll in die Planung ein.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Anliegen der Mitwirkenden und die Stellungnahmen des Gemeinderates im Detail aufgeführt.

1.3 Resultat der Mitwirkung

Auf Grund der Mitwirkungseingaben werden folgende Änderungen der Unterlagen vorgenommen:

Uferschutzplan

- Anpassung Belagsart Uferweg entlang des östlichen Rands der Parzelle Nr. 1976
- Korrektur verschiedener Nummerierungen von Objekten/Massnahmen

Uferschutzvorschriften

- Bestimmungen zur ZPP 1 «Schiffsbetriebe Ost»; Art der Nutzung (Art. 22 Bst. b UeV) werden ergänzt mit «Gastronomie»
- Verzicht auf die Nummerierung der Uferhotelzonen A und C
- Ergänzung der Bestimmungen zur ZPP 2

Realisierungsprogramm

- Verzicht auf die Massnahme 3a
- Ergänzung Massnahme Nr. 5
- Die Massnahme Nr. 15 wird von «Abbruch Mühle-Eisenbahnbrücke» zu «Öffnung Fussweg über Mühle-Eisenbahnbrücke» geändert.

2. Stellungnahme der Gemeinde zu den Mitwirkungsanliegen

| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|---|---|---|---|
| Eingabe Nr. 01: BLS-Schiffahrt und BLS Netz AG | | | |
| 1.1 | <p>Die Ausweitungen und Anpassungen des Uferschutzperimeters im Bereich der Parzellen Nrn. 15, 23, 166 und 1851 dürfen zu keinen Einschränkungen beim Unterhalt sowie einer späteren Erneuerung der Anlagen der BLS Netz AG führen.</p> <p>Gemäss Eisenbahngesetz ist die BLS Netz AG verpflichtet, gegen allfällige Gefährdungen der Bahn Abhilfe zu schaffen, das heisst den Unterhalt weiterhin ungestört durchführen zu können.</p> | <p>Die Ausweitungen und Anpassungen bei Parz. Nr. 15/23 betreffen das Projekt zur Revitalisierung des rechten Aareufers, ober- und unterhalb der Beaurivage-Brücke. Betroffen ist lediglich der Uferbereich unterhalb der Gleisanlagen. Die Möglichkeit des Unterhalts und der Erneuerung wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Auf den Parz. Nrn. 166 und 1851 handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Perimeters zur Sicherung des Gewässerraums für den Wagnerenbach, resp. der Aare ohne Änderung der Nutzungszone (Bahnareal). Die Ausscheidung des Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nr. 166 und 1851 hat Bau- und Nutzungseinschränkungen zur Folge. Die Bahnanlage ist an diesen Stellen jedoch standortgebunden und somit zulässig. Zudem bildet die Eisenbahngesetzgebung übergeordnetes Recht, so dass der Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen in jedem Fall sicherstellt sind.</p> | keine Massnahme |
| 1.2 | <p>Folgende Punkte sollen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Art. 22. Bst. B UeV (Art der Nutzung): Ergänzen mit: - Gastronomie | Die Ergänzung ist sinnvoll | <p>Uferschutzvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none">– Bestimmungen zur ZPP «Schiffsbetriebe Ost»; Art der Nutzung (Art. 22 Bst. b UeV) werden ergänzt mit «Gastronomie» |
| 1.3 | <ul style="list-style-type: none">– Gebiet Lütcheren und Gebiet Lütchera: Zurzeit werden Schotterumladeplätze seitens BLS Netz AG geplant. Dazu werden zwei Standorte evaluiert. Beide Gebiete Lütcheren und Lütchera sind als Option für einen Schotterumladeplatz einzutragen. | Die Gebiete Lütcheren und Lütchera wurden explizit von der USP-Revision ausgeschlossen, da die künftige Entwicklung auf den beiden Arealen noch nicht entscheidreif ist. Für beide Standorte wurden die Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten, so dass eine allfällige Anpassung der Uferschutzplanung zu einem späteren Zeitpunkt ohne Auswirkungen der Planbeständigkeit möglich ist. | keine Massnahme |

| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|---|--|--|-------------------|
| Eingabe Nr. 02: Uferschutzverband Thun- und Brienersee | | | |
| 2.1 | Insgesamt ist die Festlegung des Gewässerraums nachvollziehbar und den entsprechenden Anpassungen der Uferschutzplanung kann zugestimmt werden. | Kenntnisnahme | keine Massnahme |
| 2.2 | Es sind Änderungen vorgesehen, welche im Widerspruch zum See- und Flussufer-richtplan 1985 und den darin umschriebenen Massnahmen stehen. | | |
| 2.2.1 | – Englischer Garten: Die Umzonung findet grundsätzlich Zustimmung, zu überprüfen sind allfällige Konflikte welche sich als Objekt des ICOMOS-Inventars (Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz) daraus ergeben könnten. Ist die ÜZSF gegenüber dem SFG-Fonds einer Freifläche gleichgestellt? | Die Parkanlage wird im Charakter erhalten und erneuert. Es soll ein Ausbau des Uferbereichs für besseren Zugang zur Aare erfolgen. Auch mit der Umzonung zu einer Zone für Sport und Freizeit (ZSF) bleibt der Garten im bisherigen Umfang geschützt. ZSF sind die im aktuellen kantonalen Baugesetz vorgesehenen Zonen für die früher als «Freifläche» bezeichneten Areale. | keine Massnahme |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-------|--|---|-----------------|
| 2.2.2 | <p>– Camping Sackgut: die vorgesehene Änderung steht im Widerspruch zum Richtplan (s.o.), die Campingzone kann die Freifläche nach SFG nicht ersetzen. Der Nutzungsdruck ist keine ausreichende Begründung für den Verzicht auf die Freifläche, es müssten zusätzlich rechtsufrig Alternativen angeboten werden (z.B. in der USZ 2). Sollte die erweiterte Campingzone realisiert werden, müsste zwingend eine Verbindung der beiden Uferwege geschaffen werden und die Wegführung durch das Campingareal überprüft werden (IVS?).</p> | <p>Das bisherige Ziel der Freifläche nach SFG war die Schaffung eines Spielplatzes, für den heute jedoch kein Bedarf mehr besteht. Mit dem Englischen Garten und der geplanten Aufwertung stehen qualitativ hochwertige Aufenthaltsflächen am gegenüberliegenden Ufer des Campings zur Verfügung. Zudem bietet die geplante Uferrevitalisierung am rechten Aareufer unterhalb der Beaurivagebrücke eine ökologische Aufwertung des Ufers, die qualitativ hochwertiger ist als die heute bestehende Fläche beim Camping.</p> <p>Die Verbindung des Uferwegs durch das Campingareal ist auch mit der Erweiterung der Campingzone sichergestellt. Zudem ist keine Anpassung der Wegführung zum und durch das Campingareal vorgesehen.</p> <p>Das IVS wird von der Änderung nicht tangiert. Es liegt vollständig ausserhalb des Campingareals</p> | keine Massnahme |
| 2.2.3 | <p>– Die Abgrenzung bzw. Offenheit zwischen Uferweg und Campingareal ist zu präzisieren bzw. sicherzustellen (Nutzungskonflikte), s. auch Richtplan 2R.04 Sackgut.</p> | <p>Der Richtplan beschreibt als Problemstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Noch nicht überbauter Teil des Uferbereichs im Rahmen der Ortsplanung als Schutzgebiet ausgeschieden. – Campingplatz wirkt durch ungünstige Strukturierung und fehlende Bepflanzung störend. <p>Für Bauten sind im Campingareal lediglich die bestehende Bau- und Hotelzone vorgesehen. Die Freihaltung des Uferbereichs ist mit dem Bauverbot in der Uferschutzzone und der Campingzone sichergestellt. Aus heutiger Sicht ist der Campingbetrieb etabliert und für das touristische Angebot der Gemeinde essentiell. Die offene Anlage ist eine Qualität für die Naherholung und die bessere Lösung als ein abgehangter Uferweg entlang eines undurchlässigen Areals.</p> | keine Massnahme |
| 2.2.4 | <p>– Beaurivage-Brücke: Die Massnahme wird begrüsst.</p> | Kenntnisnahme | keine Massnahme |

| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|--------------|---|---|--|
| 2.3 | <p>Arrondierungen - rechtes Aareufer: Parz. Nr. 1430; Campingareal (Abb. 8), die Arrondierung betrifft die Uferwohnzone UW, die begründet durch die bestehende erhaltenswerte Baute, in den Gewässerraum ausgedehnt werden soll. Da mittelfristig mit einem Ersatzbau zu rechnen ist, sollte auf die Ausdehnung verzichtet und die Uferschutzzone auf 15 m beibehalten werden (s. Bern. unter 3.1. 1 Camping Sackgut). Den übrigen Arrondierungen kann zugestimmt werden.</p> | <p>Es handelt sich um eine erhaltenswertes Ensemble. Die Gemeinde geht von aus, dass ein Erhalt möglich ist. Bei einem Ersatz soll die Ensemblewirkung beibehalten werden. Zur Zeit wird das Inventar seitens der Denkmalpflege überprüft.</p> | <p>keine Massnahme</p> |
| 2.4 | <p>Anpassung Perimeter - Kammi-Areal: Die Entlassung aus der USZ schafft einen Nutzungs-Mehrwert, welcher mit einer Abgabe z.B. für Uferbestockungen abzugelten ist. Den weiteren Anpassungen wird zugestimmt.</p> | <p>Die Perimeter-Anpassung reagiert auf die bereits heute als Parking genutzte Fläche. Es wird keine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit geschaffen. Es ist zu prüfen, ob ein Mehrwert entsteht. Die Abschöpfung richtet sich nach dem Reglement zur Mehrwertabschöpfung (MWAR).</p> | <p>Durchführung einer Mehrwertschätzung</p> |
| 2.5 2.5.1 | <p>Vorschriften USPV – Art. 7: Die Ufer-Hotelzone C1 ist im Plan nicht ersichtlich.</p> | <p>Die Eingabe betrifft die Hotelzone beim Camping-Sackgut. Die Bezeichnung C1 ist nicht nötig, da nur eine Hotelzone UHC im USP vorkommt. Es wird auf eine Nummerierung verzichtet und die Uferschutzvorschriften entsprechend angepasst.</p> | <p>Uferschutzvorschriften: – Die Nummerierung UHC 1 wird gestrichen.</p> |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-------|---|---|-----------------|
| 2.5.2 | <ul style="list-style-type: none"> – Art. 16 Abs. 4: Parkplatz/ landwirtschaftsfremde Nutzungen: Als was gelten Mobilhomes mit/ohne Kontrollschilder? | <p>Es gelten die Bestimmungen über bewilligungsfreie Bauvorhaben nach Art. 6 BewD, insbesondere Abs. 1 Lit. m und n: <i>Keine Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie das Lagern von Material während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr;</i> – <i>das Aufstellen während der Nichtbetriebszeit von einzelnen Mobilheimen, Wohnwagen oder Booten auf bestehenden Abstellflächen.</i> | keine Massnahme |
| 2.5.3 | <ul style="list-style-type: none"> – Art. 38: Veloverbindungen, es wird davon ausgegangen, dass nationale Routen auch regionale Bedeutung haben; Die Bemühungen des UTB zur Erstellung einer ufernahen Verbindung für den Langsamverkehr Interlaken - Därli gen basieren u.a. auf den Sachplänen Veloverkehr und Wanderrou tennetz sowie der Projektskizze SchweizMobil 2030 (s. Beilagen). In der Uferschutzplanung sind die erforderlichen Optionen aufzunehmen, damit für eine Projektierung keine Anpassungen der USP vorgenommen werden müssen. – Massnahme Nr. 15 ist zu erweitern mit den Optionen gemäss Bemerkungen zu Art. 38 (vgl. Seite 7). | <p>Die Lage und Form der vorgesehenen Querung sowie die Interessensabwägung (Landschaftsbild, Uferschutz, Wildwechsel, Übertragungsleitung, Schiffbetrieb) sind noch nicht so weit fortgeschritten, dass ein grundeigentü merverbindlicher Eintrag in die Uferschutzplanung möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Region das Vorhaben weiterverfolgen und dass die Uferschutzplanung zu gegebener Zeit angepasst wird.</p> | keine Massnahme |
| 2.6 | Realisierungsprogramm: | Kenntnisnahme | keine Massnahme |
| 2.6.1 | <ul style="list-style-type: none"> – Abschnitt Ost: Die Priorisierung wird begrüsst. | | |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-------|--|--|--|
| 2.6.2 | – Abschnitt Zentrum: Die Massnahmen welche von keiner weiteren Planung abhängig sind (UeO, ZPP, Arealbebauung), sind von Priorität 3 auf 2 anzuheben (Realisierungshorizont 2020 - 2025), da keine Gründe gegen eine Realisierung sprechen. Im Abschnitt Zentrum betrifft dies sämtliche Massnahmen 4 bis 11 (ev. zu diskutieren ist das Areal IBI, falls relevante Sicherheitsfragen entgegenstehen). | Die Realisierung der Massnahmen 4-11 sind derzeit zwar von keiner weiteren Planung abhängig, betreffen jedoch Grundstücke, die sich im Privateigentum befinden und zudem die teilweise Überdeckung der Aare durch den Bau von Stegen erfordern, was durch die aktuelle Wasserbaugesetzgebung erschwert wird. Eine kurz- bis mittelfristige Realisierung dieser Massnahmen ist aus Sicht der Gemeinde nicht realistisch. Die Priorisierung als langfristige Massnahme wird deshalb beibehalten. | keine Massnahme |
| 2.6.3 | – Abschnitt Südwest: Die Nummerierung stimmt nicht mit dem USP überein. | Die Nummerierung wird angepasst (es fehlt im Plan Massnahme Nr. 13 «Pflanzen von Hochstammalleegebäums zwecks Abschirmung des Industriegebiets»). | Uferschutzplan – Anpassung der Massnahmen-Nummerierung im Abschnitt Südwest |
| 2.6.4 | – Abschnitt Südwest: die Massnahmen 12-14 sind auf Prio 2 zu setzen, Massnahme 13 auf Prio 1. | Die Realisierung der Massnahmen 12 und 14 sind kurz- und mittelfristig nicht realistisch. Die Priorisierung (langfristig) wird beibehalten. Die Arbeitszone gilt als Entwicklungsgebiet. Die künftige Nutzung und Gestaltung des Areals ist derzeit noch unbekannt. Eine allfällige Abschirmung soll auf die künftige Gestaltung des Areals abgestimmt werden. Der Zeithorizont langfristig ist deshalb beizubehalten. | keine Massnahme |
| 2.6.5 | – Der Fährbetrieb gemäss Richtplan 2L.09 ist beizubehalten, Begründung s. Beilagen zu Art. 38 (Velo- und Wanderroutennetz) sowie Konzept Panoramarundweg Thunersee. | Den Fährbetrieb beizubehalten wäre unverhältnismässig: Der Betrieb wurde schon einmal aufgenommen, aufgrund von Unternutzung aber wieder eingestellt (vgl. auch Stellungnahme zu Ziff. 2.5.3) | keine Massnahme |

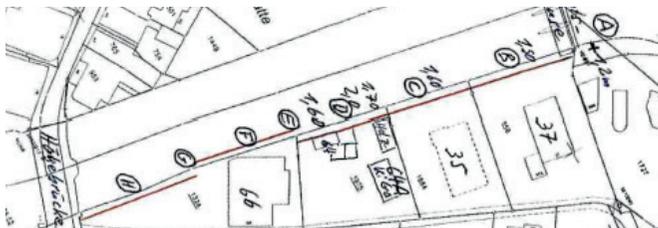
| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|------------|--|---|------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">– Hinweis: Bemerkungen Nr. 27 und 29 zum Realisierung im Erläuterungsbericht stimmen in diesem Sinn nicht, die Hochstammallee des IVS-Weges wurde nicht ergänzt, sondern 2016 abgeholzt. | <p>Bei einer routinemässig durchgeführten Sicherheitskontrolle entlang der Starkstromleitungen wurde festgestellt, dass sechs Alleebäume den nötigen Sicherheitsabstand nach der Leitungsverordnung (LeV) und der SN/EN 50110-1 nicht erfüllen. In der Folge wurden diese Bäume gefällt. Das nachträgliche Gesuch für das Entfernen von geschützten Alleebäumen ist beim Regierungsstatthalteramt am 24. März 2017 eingegangen. Mit Gesamtbauentscheid vom 24. Mai 2017 erteilt das Regierungsstatthalteramt die kleine Baubewilligung (Fällbewilligung) mit der Auflage, dass eine Ersatzpflanzung erfolgt, so dass die Allee des historischen Verkehrsweges wieder wahrnehmbar ist. Dabei soll auf die Lage der Hochspannungsleitung Rücksicht genommen werden.</p> | <p>keine Massnahme</p> |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|--|---|---|---|
| Eingabe Nr. 03: André Chevrolet (Fabrikstrasse 6F, 3800 Interlaken / Parz. Nr. 536) | | | |
| 3.1 | <p>Gebiet Schiffländte West, UZPP P2 «Schiffsbetriebe West»:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Bestimmungen bzw. die UZPP P2 sollten erweitert werden auf die Fläche südlich des Kanals bis Fabrikstrasse 6F wie auch auf einen Teilbereich nördlich des Kanals, bei der bestehenden alten Anbindestelle mit Rasenfläche.– Begründung: Der jetzige Raum liegt Brach und müsste dringend umgestaltet werden. Es ist anzustreben, dass eine subtile Verzahnung von Hochwasser- und Naturschutz, Städtebau und Naherholung ermöglicht wird, die dem Tourismusort Interlaken gut anstehen würde und weit über die Region hinaus wegweisenden Charakter hätte. Der Weg von der Brache zum städtischen Naherholungsgebiet ist nicht leicht. Es ist klar, dass das Flussufer aufgrund der Schifffahrt nicht revitalisiert werden kann. Die jetzige Raumgestaltung ist aber ungenügend und ruft nach einer Verbesserung. | <p>Das Anliegen ist im Grundsatz nachvollziehbar, sprengt jedoch den bisherigen Rahmen der ZPP 2.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung der ZPP 2 würde Gewässer- und Bahnareal betreffen, auf dem die übergeordnete Gesetzgebung zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich ist die Gestaltung des Uferbereichs in der Uferschutzzone zonenkonform möglich. Die Gemeinde sieht deshalb von einer Ausdehnung der ZPP 2 ab.</p> <p>Das Anliegen wird jedoch durch eine Ergänzung der Bestimmungen zur ZPP 2 mit einem Gestaltungsgrundsatz: «Die angrenzenden Uferbereiche sind bei allfälligen Vorhaben einzubeziehen und eine aufeinander abgestimmte, qualitätsvolle Aussenraumgestaltung anzustreben» berücksichtigt.</p> | <p>Uferschutzvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ergänzung der Bestimmungen zur ZPP Nr. 2 |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-----|---|--|---|
| 4.1 | <p>Eingabe Nr. 04: Matthias Horn (Marktgasse 66, 3800 Interlaken / Parzelle Nr. 1324/1976), Christina Horn (Marktgasse 66, 3800 Interlaken / Parzelle Nr. 556) sowie Benedikt & Irene Horn (Marktgasse 66, 3800 Interlaken / Parzelle Nr. 1884/1975)</p> <p>Die Mitwirkenden sind mit der im vorliegenden Realisierungsprogramm vorgesehenen rot punktierten Führung des Uferweges (Abb. 1) im Sinne der Umsetzung des SFG Art.4 nicht einverstanden: Der Uferweg führe so nicht wie verlangt «unmittelbar dem Ufer entlang», die Kriterien nach Abs. 3 See- und Flussufergesetz SFG seien für eine «ufernahe» Führung nicht erfüllt und ein Verzicht auf die ufernahe Führung nach Abs. 5 SFG sei nicht gegeben. In dem Sinne wird eine Änderung der Wegführung in den Massnahmen 04 und 05 wie vom SFG verlangt «unmittelbar dem Ufer entlang» vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde bereits vor Jahren in einem persönlichen Gespräch von Christina Horn und Benedikt Horn mit dem Gemeindepräsidenten Urs Graf und Bauverwalter Jürg Etter besprochen.</p> | <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der bisherige Verlauf des Uferwegs wird beibehalten. Die Massnahme 5 des Realisierungsprogramms wird mit dem Hinweis ergänzt, dass bei Realisierung einer direkten Wegverbindung in die Marktgasse eine Wegführung entlang dem Ufer zu prüfen ist. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Wegführung ist aber aus Sicht der Gemeinde nur sehr schwierig vollziehbar, da die Zustimmung weiterer Grundeigentümer erforderlich ist und die Überdeckung des Gewässers durch den Bau von notwendigen Stegen durch die aktuelle Wasserbaugesetzgebung erschwert wird.</p> | <p>Realisierungsprogramm: – Ergänzung der Massnahme 5</p> |

| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|------------|--|----------------------|-------------------|
| | <p>Die konkreten Vorschläge zur Wegführung Massnahmen 04 und 05 obere Staatsschleuse bis Marktgasse (Höhebrücke) orographisch linkes Ufer sind:</p> <p>A. Obere Staatsschleuse. Niveau-Unterschied Fussweg oberhalb/unterhalb Schleuse = 1.2m. Es wird eine direkte Verbindung für den Uferweg gerade durch und nicht über die bestehende (einstürzende) Rampe geschaffen.</p> <p>B. Auf Parzelle 556 kann der Uferweg unmittelbar am Fluss geführt werden. Es liegen bereits 1.2m breite Goldswilplatten direkt an der Mauerkante. Eine Rampe (hindernisfreies Bauen) zur Erreichung des Niveaus des Uferweges oberhalb der Schleuse kann mit wenig Aufwand erstellt werden.</p> <p>C. Auf Parzelle 1884 kann der Uferweg unmittelbar am Fluss geführt werden, auch hier liegen bereits Goldswilplatten.</p> <p>D. Parzelle 1975 dito. Der Abstand zwischen dem bestehenden Gebäude Marktgasse 64 und der Uferkante beträgt ca. 1.6m.</p> <p>E. Der Notausstieg aus der Aare ist auf im Realisierungsprogramm nicht eingezeichnet. Hier findet der Übergang auf einen Steg statt.</p> | | |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-----|---|---------------|------------|
| F. | Von E bis G (ca. 30m) wird der Weg auf einem Steg analog den Massnahmen 06/09/10 geführt. Die Konstruktion kann relativ einfach auf dem bestehenden ca. 50 cm ins Gewässer ragenden, massiven BetonSchutzsockel aus 1995 montiert werden. | | |
| G. | Wechsel der Wegführung zurück auf Land, unter Schonung der ufernahen Bäume. | | |
| H. | Wegführung auf gewachsenem Terrain bis in die Marktgasse. Variante G./H.: Steg, wegen dem unikaten Baumbestand und der massiven Bruchsteinmauer. | | |



| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-------|--|---|-----------------|
| 4.2 | <p>Im vorliegenden Realisierungsprogramm steht bei 1.2 «Die Massnahmen Nm. 4 bis 15 wurden aus dem Realisierungsprogramm zur Uferschutzplanung von 1993 unverändert in das vorliegende Realisierungsprogramm überführt. Sie bleiben gültig, insbesondere auch die Skizzen und Kostenschätzungen. Im Vorfeld der Realisierung sind Projektbeschreibung und Kostenschätzung auf einen aktuellen Stand der Erkenntnisse zu bringen.»</p> <p>Dazu ist hier konkret in Massnahme 04 zu beachten:</p> | <p>Die Gemeinde muss mit der Uferschutzplanung einen Uferweg festlegen. Dies erfolgte 1994. Seither wurden einige Abschnitte/Massnahmen realisiert, anderen bleiben offen. Zur Zeit ist keine Neuprojektierung vorgesehen. Für eine neue Festlegung wären umfangreiche Projektierungsarbeiten nötig, die nicht im Rahmen dieser Revision erfolgen können. Die Skizzen und Kostenschätzungen werden erst vor einer allfälligen Realisierung aufgrund von Projektierungsarbeiten akualisiert.</p> | keine Massnahme |
| 4.3.1 | <p>– Auf der Parzelle 1884 steht seit 2007 ein anderes Gebäude, der Plan ist veraltet.</p> | <p>vgl. Ziff. 4.2 Die alte Plangrundlage, resp. das neue Gebäude hat keine Auswirkung auf die Wegführung</p> | keine Massnahme |
| 4.3.2 | <p>– Es ist in der Skizze «Parzelle 1562» angegeben. Wo ist die?</p> | <p>Die Parzellenummerierung wurde seit dem Erlass der Uferschutzplanung 1994 geändert. Eine Anpassung der Skizzen erfolgt zum Zeitpunkt der Realisierung (vgl. Ziff. 4.2).</p> | keine Massnahme |
| 4.3.3 | <p>– Die skizzierte Wegführung über die (bestehende) Rampe O bis 1.8m scheint keinen Sinn zu machen, da der bestehende Uferweg oberhalb der Schleuse dann etwa mehr als 1m unter bestehenden der Rampe ist und so gar keinen Anschluss findet. Weiter ist die Rampe seit Jahren durch Unterspülung am Einstürzen* und kann so keinesfalls einem Fussweg dienen. (* Christina Horn ist seit Jahren mit der Schwellenkorporation Bödéli Süd und den entsprechenden Stellen beim Kanton Bern vorstellig.)</p> | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailprojektierung bei einer Realisierung im Detail geprüft.</p> | keine Massnahme |

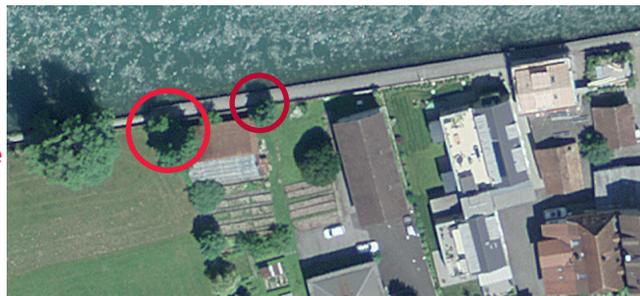
| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|------------|---|---|---|
| 4.3.4 | <ul style="list-style-type: none"> – Wie kommt für einen Landerwerb ein Preis von 30.00/m² (vgl. Massnahme 07: 300.00/m²) zustande? | Der Landpreis hat Stand 1994 (Zeitpunkt Erlass der Uferschutzplanung). Die Kostenschätzungen werden im Rahmen der Detailprojektierung im Falle einer Realisierung aktualisiert. | keine Massnahme |
| 4.3.5 | <p>In Massnahme 05 ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist nur noch ein kurzer Teil dieses Weges ein «Naturweg». | Der Wegabschnitt wird im Uferschutzplan bereinigt, resp. von Natur- zu Hartbelag geändert | <p>Uferschutzplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anpassung Art des Uferwegs |
| 4.3.6 | <ul style="list-style-type: none"> – Ist mit «Villa Horn» das (denkmalgeschützte) Gebäude Marktgasse 66 gemeint? | Ja | keine Massnahme |
| 4.3.7 | <ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle 1324 ist abgetrennt und der Weg besteht weiterhin, dies Erwähnung ist nicht notwendig | Nein, es hat keine Trennung der Parzell Nr. 1324 in zwei Teile stattgefunden. Der Hinweis wird deshalb im Massnahmenblatt Nr. 5 belassen. | keine Massnahme |
| 4.3.8 | <ul style="list-style-type: none"> – Der bestehende Weg (Zufahrt Markt-gasse bis östliches Ende Parzellen 1324/1976) führt unmittelbar an der Fassade des Gebäudes Markt-gasse 66 entlang, eine «Abtrennung Privatbereich» ist nicht möglich. – Eine Führung eines öffentlichen Weges im Sinne des Uferweges zwischen den Häusern Markt-gasse 66 und Markt-gasse 58/60 durch wäre eine beträchtliche Einschränkung des für den Ferienhausbetrieb erforderliche Abtrennung von Privatbereichen zum öffentlichen Raum und der Organisation mit Zugang, privater Zufahrt und den privaten Parkplätzen. | Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und soll im Rahmen der Detailprojektierung bei einer Realisierung des Uferwegs überprüft werden. | keine Massnahme |

| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|------------|---|---|------------------------|
| 4.3.9 | <p>– Eine alternative Führung des Weges nordöstlich der Parzelle 1976 in die Postgasse scheint keine Wegführung im Sinne des SFG zu sein.</p> | <p>Dies stimmt aus heutiger Sicht. Der Verzicht auf diese Wegführung ist erst im Rahmen der Realisierung einer ufernäheren Wegverbindung möglich.</p> | <p>keine Massnahme</p> |
| 4.3.10 | <p>Viele der obigen Punkte wären mit dem Vorschlag der Wegführung «unmittelbar dem Ufer entlang» gelöst. Auch im Sinne einer «wesentlichen Kosteneinsparung» vor allem im Betrieb ist die vorgeschlagene kürzere (ca. 140m) der im Realisierungsprogramm gezeichneten längeren (ca. 195m) Variante vorzuziehen. Selbstverständlich sollen Details wie Landerwerb, Abtrennungsmassnahmen und Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Eigentümer, Gemeinde, Schwellenkorporation, Kanton) für initiale und wiederkehrende Massnahmen und Bewirtschaftung zu gegebenem Zeitpunkt konkret ausgearbeitet werden, wofür aber in der für diese Massnahmen vorgesehenen Priorität 3 ausreichend Planungszeit verbleibt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | <p>keine Massnahme</p> |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|---|--|---|-----------------|
| Eingabe Nr. 05: Daniel Kurzen & Brigitte Berger Kurzen (Höheweg 139, 3800 Interlaken / Parz. Nr. 1970) | | | |
| 5.1 | <p>Die Linie der Uferschutzzone soll über die ganze Länge der Parzelle 1970 - analog der östlich gelegenen Parzellen - auf 5 Meter festgelegt werden.</p> <p>Eventualiter soll das bestehende Gewächshaus als Gebäude der Ufer-Wohnzone zugeteilt werden. Damit sollen die Überlegungen des Erläuterungsberichtes zur Arrondierung umgesetzt werden. Es wird gebeten, dies im Sinne der folgenden logischen, historischen, gleichberechtigten und ästhetischen Kriterien der Ufer-Wohnzone zuzuweisen.</p> | <p>Grundsätzlich ist die Uferschutzzone mindestens 15 m breit. In der Uferschutzplanung wurde die Uferschutzzone lediglich im Bereich von Hauptbauten (ab Parz. Nr. 940) reduziert.</p> <p>Die mit der Revision der USP vorgesehenen Arrondierungen werden nur für Hauptbauten vorgenommen. An- und Kleinbauten werden explizit nicht arrondiert., da die Uferschutzzone im Grundsatz eine Breite von 15.0 m aufweisen soll, wie dies heute bereits westlich des Des Alpes Arealis bis zur Parz. Nr. 1970 der Fall ist. Der Ersatz des Gewächshauses an diesem Standort ist seitens Gemeinde nicht gewünscht. Eine Reduktion der Uferschutzzone auf 5.0 m auf der gesamten Länge der Parz. Nr. 1970 ist deshalb nicht gerechtfertigt.</p> | keine Massnahme |
| Begründung zum Antrag: | | | |
| – Die Parzelle 1970 wie auch die flussaufwärts angrenzenden Parzellen werden als dicht überbautes Gebiet ausgewiesen. Die Uferschutzzone ist deshalb auf 5 m festgelegt. Auf den letzten Metern der Parzelle 1970 wird dieser Abstand plötzlich auf 15m ausgeweitet. Im Sinne einer konsistenten Auslegung der angewandten Regelung und Gleichstellung der Eigentümer ist die Ufer-Schutzzone auf der gesamten Länge auf 5 m zu reduzieren. Damit würde die heute komplett blockierte Situation aufgehoben und es besteht Potential für sinnvolle und ästhetische Projekte. | | | |

| Nr. | Anliegen | Stellungnahme | Massnahmen |
|-----|---|--|-----------------|
| 5.2 | Es wird um Mitteilung gebeten, welcher Einzelbaum auf unserem Grundstück geschützt werden oder sein sollte und unter welchen Gesichtspunkten. | Die Erhebung der geschützten Einzelbäume hat gemäss Bestand (Luftbild und Begehung) stattgefunden. Diese geschützten Bäume gehören zur Teilumsetzung der Massnahme Nr. 7 des alten Realisierungsprogramms, die im Rahmen des neuen RProg nicht weiterverfolgt wird. Gemäss Art. 28 USV sind die im USP eingezeichneten Einzelbäume aufgrund ihrer ästhetischen und/oder ökologischen Bedeutung geschützt. Sie sind bei einem Abgang an gleicher Lage zu ersetzen. Pflegerische Eingriffe sind gestattet. | keine Massnahme |

geschützte Einzelbäume



| <i>Nr.</i> | <i>Anliegen</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Massnahmen</i> |
|------------|---|--|--|
| | Eingabe Nr. 06: Martin Casagrande (Eigentümer Eisenbahnbrücke) | | |
| 6.1 | Ein Abriss der Brücke steht nicht zur Diskussion. | Die Gemeinden prüfen eine Wegverbindung (Fussgänger/ Langsamverkehr) unter Einbezug der Brücke. Die erforderlichen Wegrechte werden durch Herr Casagrande in Aussicht gestellt. Die genaue Wegführung und Umsetzung sind im Rahmen der Detailprojektierung zu klären. Die Massnahme wird mit Priorität 1 weiterverfolgt. | Realisierungsprogramm: – Massnahme Nr. 15 (neu Nr. 8) wird von «Abbruch Mühle-Eisenbahnbrücke» auf «Öffnung Mühle-Eisenbahnbrücke für Langsamverkehr» geändert. |